

## **BGer 5A 445/2007 vom 23. August 2007**

Bundesgericht, 2007-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_445\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_445_2007)

FR: TF 5A 445/2007 du 23 août 2007

IT: TF 5A 445/2007 del 23 agosto 2007

### **Regeste**

fürsorgerische Freiheitsentziehung | Familienrecht

### **Volltext**

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 23.08.2007 5A 445/2007 (5A\_445/2007)

Tribunal fédéral Ie Cour de droit civil 23.08.2007 5A 445/2007 (5A\_445/2007) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 23.08.2007 5A 445/2007 (5A\_445/2007)

fürsorgerische Freiheitsentziehung | Familienrecht

Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A\_445/2007 /blb Urteil vom 23. August 2007  
II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Raselli, Präsident,  
Bundesrichterrinnen Nordmann, Escher, Gerichtsschreiber Füllemann. Parteien  
X.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, gegen Obergericht des Kantons Bern, Kantonale  
Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen, Postfach 7475, 3001 Bern.  
Gegenstand Fürsorgerische Freiheitsentziehung, Beschwerde gegen das Urteil des  
Obergerichts des Kantons Bern vom 9. August 2007. Das Bundesgericht hat nach Einsicht  
in die (gestützt auf Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG erhobene) Beschwerde gegen das Urteil  
vom 9. August 2007 des Obergerichts des Kantons Bern, das einen Rekurs der  
Beschwerdeführerin (geb. 1938) gegen ihre am 16. Juli 2007 in Anwendung von Art. 397a  
ZGB angeordnete Zurückbehaltung in der Klinik K.\_\_\_\_\_ abgewiesen hat, in  
Erwägung, dass das Obergericht - auf Grund ärztlicher Berichte und nach Anhörung der  
Beschwerdeführerin an der Verhandlung - erwog, die bereits zum ... Mal hospitalisierte, an  
einer ... sowie ... leidende Beschwerdeführerin müsse (nach erfolgloser ambulanter  
Behandlung) bis zu ihrer Stabilisierung stationär behandelt werden, weil die  
suizidgefährdete Beschwerdeführerin trotz ... Medikation noch immer als deutlich  
selbstgefährdet einzustufen sei, nicht mehr allein wohnen könne und über keine familiäre  
Unterstützung verfüge, weshalb auch der Klinikaustritt unter der sozialen und  
medizinischen Begleitung der Klinik vorbereitet werden müsse, dass das Bundesgericht  
seinem Beschwerdeentscheid den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zu Grunde  
zu legen hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), es sei denn, die für den Verfahrensausgang  
entscheidenden Feststellungen sind offensichtlich unrichtig, d.h. unhaltbar und damit  
willkürlich nach Art. 9 BV (Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der  
Bundesrechtspflege, BBl 2001 S. 4207ff., Ziff. 4.1.4.2 zu Art. 92 Entwurf, S. 4338), oder  
beruhen auf einer anderweitigen Rechtsverletzung ( Art. 97 Abs. 1 BGG ), dass die  
bundesgerichtliche Überprüfung eines verfassungswidrig festgestellten Sachverhalts  
voraussetzt, dass in der Beschwerdeschrift die Verfassungsverletzung gerügt ( Art. 106  
Abs. 2 BGG ), d.h. (entsprechend den altrechtlichen Begründungsanforderungen des Art. 90  
Abs. 1 lit. b OG : Botschaft, a.a.O. Ziff. 4.1.2.4 zu Art. 39 Entwurf, S. 4294) neben der  
Erheblichkeit der gerügten Tatsachenfeststellungen (Botschaft, a.a.O. Ziff. 4.1.4.2 zu Art.

92 Entwurf, S. 4338) dargelegt wird ( BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261f.), inwiefern diese verfassungswidrig, namentlich unhaltbar sind, weil sie den Tatsachen klar widersprechen, auf einem offenkundigen Versehen beruhen oder sich sachlich nicht vertreten lassen ( BGE 120 Ia 31 E. 4b S. 40), dass im vorliegenden Fall die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht keine den erwähnten Begründungsanforderungen entsprechenden Sachverhaltsrügen erhebt, dass somit das Bundesgericht von den tatsächlichen Feststellungen des Obergerichts über den Krankheitszustand der Beschwerdeführerin, ihre Behandlungsbedürftigkeit und die drohende Selbstgefährdung auszugehen hat, zumal auch kein Grund besteht, den Sachverhalt von Amtes wegen zu berichtigen oder zu ergänzen ( Art. 105 Abs. 2 BGG ), dass auf Grund des vom Obergericht festgestellten Sachverhalts die gestützt auf Art. 397a Abs. 1 ZGB verfügte Zurückbehaltung der Beschwerdeführerin in der Klinik K. \_\_\_\_\_ bundesrechtskonform ist, dass nämlich gemäss dieser Bestimmung eine Person wegen Geisteskrankheit in eine geeignete Anstalt eingewiesen und darin zurückbehalten werden darf, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders zuteil werden kann, dass im vorliegenden Fall der zufolge des Krankheitszustandes der Beschwerdeführerin nötige Schutz vor Selbstgefährdung nur durch die angeordnete stationäre Behandlung gewährleistet werden kann, dass im Übrigen auf die zutreffenden Erwägungen im Urteil des Obergerichts verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), dass sich somit die Beschwerde, soweit sie zulässig ist, als offensichtlich unbegründet erweist, dass keine Gerichtsgebühr erhoben wird, im Verfahren nach Art. 109 BGG erkannt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben. 3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 23. August 2007 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.